
o 26. Jahrgang

o Ausgabetag

13.02.2012

Nr.

3

Inhaltsangabe

- 6/2012 Öffentliche Bekanntmachung**
der Bezirksregierung Köln im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen-Sechtem, Bl. 4215, der Amprion GmbH
- 7/2012 Öffentliche Bekanntmachung**
Einleitung des Einziehungsverfahrens für eine Teilfläche des Platzes zwischen Broichgasse und Töpfergasse
- 8/2012 Öffentliche Bekanntmachung**
Einleitung des Einziehungsverfahrens einer Teilfläche in der Heinrichstraße (vor Hausnummer 21)

Herausgeber

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de

**Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln
im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 110-/380-kV-
Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen-Sechtem, Bl. 4215,
der Amprion GmbH**

Bezirksregierung Köln

Az.: 25.3.4 - 4/12

Köln, den 08.02.2012

Mit Schreiben vom 02.02.2012 hat die Amprion GmbH mit Sitz in 44139 Dortmund bei der Bezirksregierung Köln die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen-Sechtem, Bauleitnummer (Bl.) 4215, beantragt.

Beginnend an der Umspannanlage (UA) Rommerskirchen verläuft die Trasse der Höchstspannungsfreileitung innerhalb des bestehenden Trassenkorridors bereits vorhandener Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen über die Stadtgebiete von Bergheim, Pulheim, Köln, Frechen, Hürth, Brühl, Wesseling und Bornheim, wo sie an der UA Sechtem endet.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei der zu errichtenden Höchstspannungsfreileitung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG), für das ein vordringlicher Bedarf besteht. Der Abschnitt von Rommerskirchen bis Sechtem stellt einen Teilabschnitt des im Bedarfsplan des EnLAG ausgewiesenen Neubaus der Höchstspannungsleitung Osterath - Weißenthurm (Ifd. Nr. 15) dar.

Für das Bauvorhaben einschließlich des Rückbaus und notwendiger Änderungsmaßnahmen an den bestehenden Freileitungen werden Grundstücke in den Städten Bergheim, Pulheim, Köln, Frechen, Hürth, Brühl, Wesseling und Bornheim beansprucht.

Betroffen hiervon sind Grundstücke in den Gemarkungen Hüchelhoven (Flure 6, 9 und 30), Stommeln (Flure 33, 34, 44 und 45), Pulheim (Flure 7, 19 und 20), Geyen (Flure 9, 10, 12 und 13), Brauweiler (Flure 1, 8, 16, 32 und 33), Lövenich (Flure 7, 13, 18, 26, 36 und 38), Buschbell (Flur 11), Frechen (Flure 5, 8, 15, 19, 24 und 25), Bachem (Flur 7), Gleuel (Flure 5 und 6), Stotzheim (Flure 3, 8 und 9), Efferen (Flure 2, 4, 5, 6, 10, 11 und 15), Köln-Efferen (Flur 50), Rondorf-Land (Flure 2 und 3), Meschenich (Flure 48, 49, 50, 51, 52, 54 und 55), Vochem (Flur 3), Brühl (Flure 22 und 34), Berzdorf (Flure 1 und 10), Keldenich (Flure 1, 9, 10, 17 und 18), sowie Sechtem (Flure 2, 3 und 4).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom 23.02.2012 bis einschließlich 22.03.2012 während der jeweils genannten Dienststunden in den nachfolgend genannten Städten zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadt Bergheim, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, Fachbereich Planung, Erschließung und Umwelt, Zimmer 1.96, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr;

Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, Planungsamt, Zimmer 2.11, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr;

Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Bauverwaltungsamt, Stadthaus Deutz, Zimmer 14C40, Montag und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr;

Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, Abteilung Stadtplanung, Bauordnung und Denkmalschutz, Zimmer 309/309a, Montag bis Mittwoch von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr;

Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth-Hermülheim, Amt für Planung, Vermessung und Umwelt, 4. Etage (Flur), Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr;

Stadt Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Zimmer A 120, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr;

Stadt Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Fachbereich Stadtplanung, Zimmer 314, Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;

Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Fachbereich Stadtplanung und Grundstücksneuordnung, Zimmer 407, Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum 05.04.2012, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, Zeughausstraße 2-10 in 50667 Köln (Anhörungsbehörde) oder bei den Städten Bergheim, Pulheim, Köln, Frechen, Hürth, Brühl, Wesseling und Bornheim Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 EnWG). Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.

3. Unter Berücksichtigung des § 43a Nr. 5 Satz 2 EnWG werden rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

- dass die Bezirksregierung Köln die für das Verfahren sowie die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG ist.

9. Da die Amprion GmbH beabsichtigt, den Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) für die Zeit der öffentlichen Auslegung auch auf ihrer Internetseite (www.amprion.de) zur Verfügung zu stellen, wird darauf hingewiesen, dass für das Verwaltungsverfahren die in den genannten Städten ausgelegten Planunterlagen maßgeblich sind.

Im Auftrag
gez.: Neugebauer

**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Frechen**

**Einleitung des Einziehungsverfahrens
für eine Teilfläche des Platzes zwischen
Broichgasse und Töpfergasse**

montags bis mittwochs
von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags
von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr

freitags
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Stadt Frechen beabsichtigt, der in dem beiliegenden Plan (Anlage 1) gekennzeichneten öffentlichen Fläche des Platzes zwischen Broichgasse und Töpfergasse, Gemarkung Frechen, Flur 34, Teilfläche aus Flurstück 3467, gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße zu entziehen.

Die Fläche soll für den Neubau einer Garage zur Verfügung gestellt werden. Als Ersatz für die einzuziehende Straßenfläche ist ein neuer, öffentlicher Stellplatz an der Zufahrt zum Toni-Lux-Platz geplant (Anlage 2).

Der Ausschuss für Bau- und Vergabeangelegenheiten, Verkehr, Sicherheit und Ordnung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 07.02.2012 zur Vorlagennummer 9/15/2012 die Einleitung des Einziehungsverfahrens beschlossen.

Durch die Einziehung verliert die Teilfläche ihre Eigenschaft als öffentliche Straße.

Die Absicht der Einziehung ist gemäß § 7 Absatz 4 des StrWG NRW drei Monate vor der Einziehung ortsüblich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

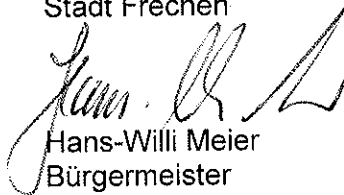
Eine Karte mit Kennzeichnung der betroffenen Straßenfläche wird in der Zeit

vom 22. Februar bis 16. März 2012

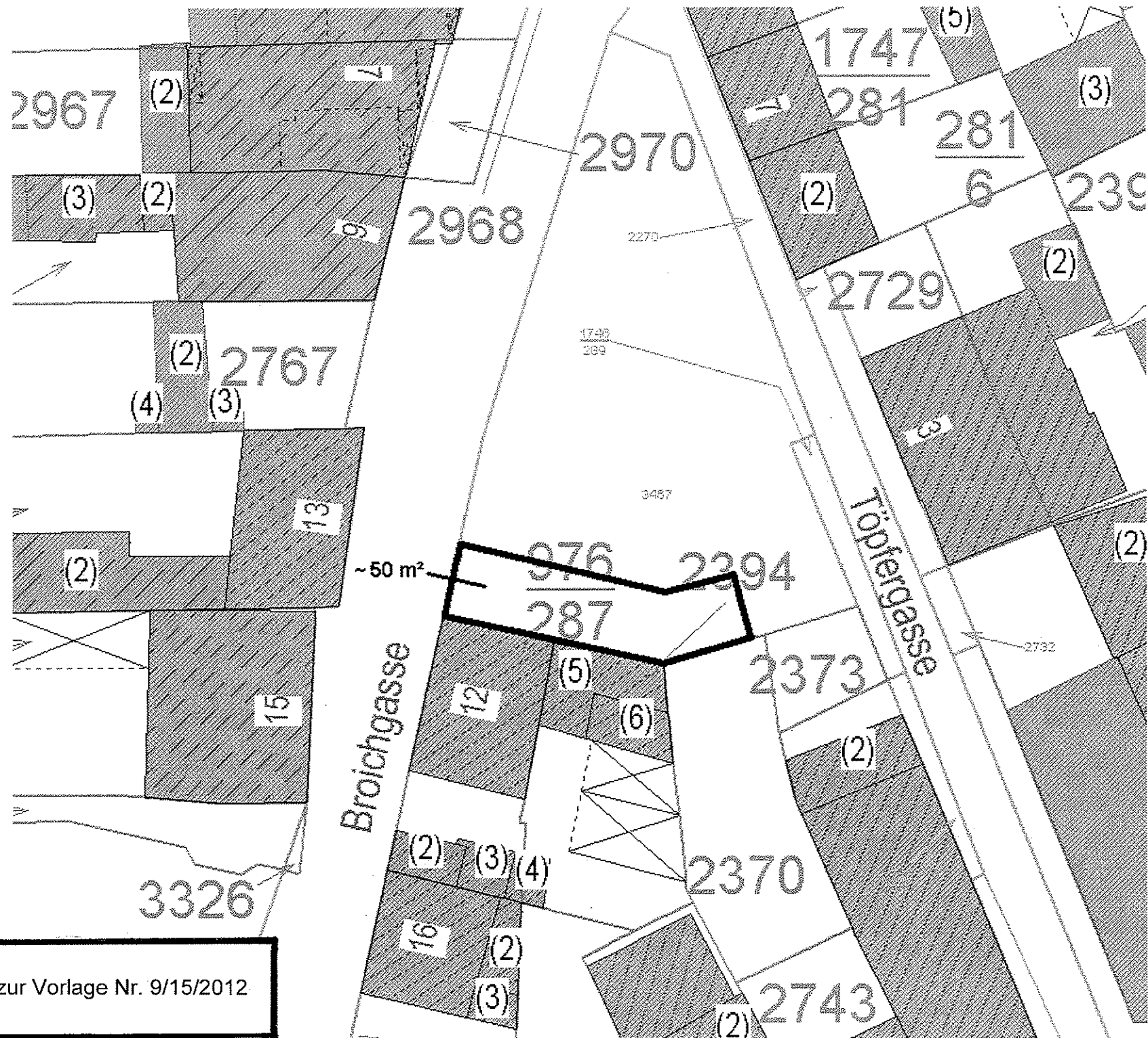
in einem Schaukasten im Foyer des Rathauses, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen während nachstehender Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Einwendungen gegen die Absicht der Einziehung können innerhalb von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Abteilung Vergaben, Steuern und Abgaben, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Frechen, 13.02.2012
Stadt Frechen



Hans-Willi Meier
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
der Stadt Frechen**

freitags
von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

**Einleitung des Einziehungsverfahrens
einer Teilfläche in der Heinrichstraße
(vor Hausnummer 21)**

Die Stadt Frechen beabsichtigt, die in dem beiliegenden Plan gekennzeichnete öffentliche Fläche der Heinrichstraße, Gemarkung Frechen, Flur 4, Flurstück 2012 tlw. gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) einzuziehen, da die Fläche keine Verkehrsbedeutung mehr hat und daher für die Öffentlichkeit entbehrlich geworden ist.

Der Ausschuss für Bau- und Vergabeangelegenheiten, Verkehr, Sicherheit und Ordnung der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 07.02.2012 zur Vorlagennummer 110/15/2012 die Einleitung des Einziehungsverfahrens beschlossen.

Durch die Einziehung verliert die Teilfläche ihre Eigenschaft als öffentliche Straße.

Die Absicht der Einziehung ist gemäß § 7 Absatz 4 des StrWG NRW drei Monate vor der Einziehung ortsüblich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Eine Karte mit Kennzeichnung der betroffenen Straßenfläche wird in der Zeit

vom 22. Februar bis 16. März 2012

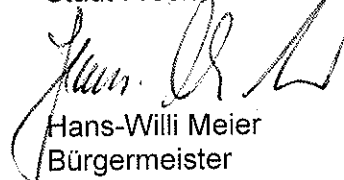
in einem Schaukasten im Foyer des Rathauses, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen während nachstehender Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme bereitgehalten:

montags bis mittwochs
von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags
von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr

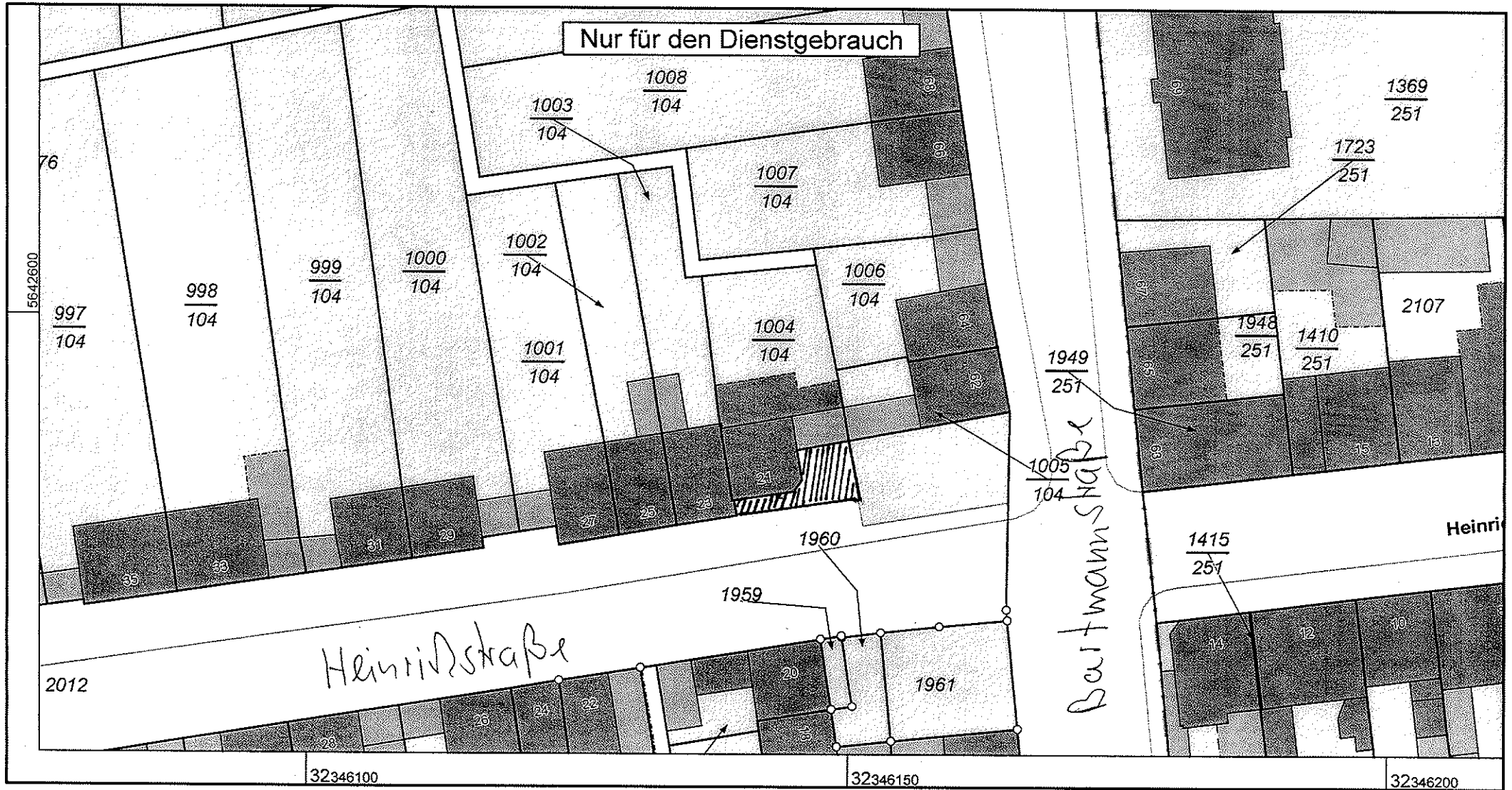
Einwendungen gegen die Absicht der Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung beim Bürgermeister der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden.

Frechen, 13.02.2012
Stadt Frechen



Hans-Willi Meier
Bürgermeister

Anlage 1 zur Vorlage Nr. 110/15/2012



**Rhein-Erft-Kreis
Katasteramt**

Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Maßstab 1 : 500

© Rhein-Erft-Kreis

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**

Flurkarte NRW 1:500

Flurstück: 1004/104
Flur: 4
Gemarkung: Frechen
Heinrichstraße 21, Frechen

Gefertigt im Auftrag durch: Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen

Erstellt: 01.02.2012
Zeichen: